BayGTzeitung 9/2003 **Dokumentation**

FAX Herrn Pilz
BayGT - RVII IWQ
5 9/10/03

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

und

dem Bayerischen Gemeindetag

über die Nutzung von Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung durch Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen (StMF) – vertreten durch Herrn Staatsminister Prof. Dr. Kurt Faltlhauser – und der Bayerische Gemeindetag, (BayGT) – vertreten durch Herrn Präsident Dr. Uwe Brandl – schließen folgende Rahmenvereinbarung über die Nutzung von Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (BVV) durch Mitgliedsgemeinden des BayGT ab:

Präambel

Der Einsatz von Geoinformationssystemen (GIS) in Kommunalverwaltungen trägt wesentlich zu einer Effizienzsteigerung und einer Straffung von Arbeitsabläufen bei. Von den Vorteilen profitieren, neben der Verwaltung selbst, die Bürger durch erleichterte Auskunfts- oder Antragsverfahren. Grundlage für den Betrieb von GIS sind die Geobasisdaten der BVV, u. a. die Digitale Flurkarte (DFK) und die Digitalen Orthophotos (DOP).

Die BVV hat den gesetzlichen Auftrag, die Liegenschaften (Flurstücke, Gebäude) im Liegenschaftskataster nachzuweisen und aktuelle DOP vorzuhalten. Gerade der Nachweis der Liegenschaften muss, um für die Anwender von möglichst großem Nutzen zu sein, eine hohe Aktualität besitzen. Aktuelle Meldungen der Gemeinden über den Fortschritt von Bauvorhaben an die Vermessungsämter tragen dazu bei, den dortigen Aufwand für die Erkundung und die Erfassung von Gebäudeveränderungen zu verringern.

Nachfolgende Rahmenvereinbarung dient dem Ziel, die Nutzung der Daten der DFK und DOP für die Mitgliedsgemeinden des BayGT durch die Gewährung von Ermäßigungen zu erleichtern und andererseits durch die in der Vereinbarung genannten Gegenleistungen der Gemeinden die Arbeit der BVV zu unterstützen.

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen die BVV den Mitgliedsgemeinden des BayGT Ermäßigungen auf die Gebühren und Entgelte für die Nutzung von Geobasisdaten der BVV gewährt.

(2) Von der Rahmenvereinbarung erfasst sind die Daten der DFK, sofern ihre Nutzung durch eine Vereinbarung über die wiederkehrende Abgabe der DFK zwischen der betreffenden Gemeinde und dem staatlichen Vermessungsamt mit einer Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren geregelt ist oder wird.

(3) Ebenfalls erfasst ist die Nutzung der Daten der DOP, sofern diese Nutzung durch Aktualisierungsvertrag zwischen der betreffenden Gemeinde und dem Bayerischen Landesvermessungsamt (BLVA) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren und einem dreijährigen Aktualisierungszyklus geregelt ist oder wird.

§ 2 Einzelvertragspartner, Nutzungsbedingungen

(1) Einzelvertragspartner beim Abschluss der Nutzungsvereinbarungen sind die Mitgliedsgemeinde des BayGT und das staatliche Vermessungsamt bzw. das BLVA.

(2) Für die Einzelverträge gelten die Bedingungen zur Datennutzung, so wie sie Bestandteile der Einzelverträge sind.

§ 3 Verpflichtungen der BVV

(1) Die BVV verpflichtet sich, den Mitgliedsgemeinden des BayGT die in (2) – (5) genannten Ermäßigungen aufgrund von Gegenseitigkeit zu gewähren, wenn diese im Gegenzug dafür ihre Verpflichtungen nach § 4 erfüllen.

(2) Die Ermäßigung beträgt 20% auf die Gebühr nach Nr. 1.3.2.c) des Gebührenverzeichnisses (GebVz) zur Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) im Falle der Meldung nach § 4 (1).

(3) Sie beträgt weitere 20% im Falle der Meldung nach § 4 (2).

(4) Denjenigen Mitgliedsgemeinden des BayGT, die eine Nutzungsvereinbarung zur wiederkehrenden Abgabe der DFK mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren mit dem zuständigen Vermessungsamt geschlossen haben und die mindestens die Voraussetzung des § 4 (1) erfüllen, wird bei Vereinbarungen zur Nutzung der DOP mit dem BLVA (Laufzeit mindestens fünf Jahre und Aktualisierungszyklus drei Jahre) eine Ermäßigung von 50% auf das Erstabgabeentgelt, das gemäß Entgeltrichtlinie des BLVA anfallen würde, gewährt.

(5) Diejenigen Mitgliedsgemeinden des BayGT, die Vereinbarungen zur Nutzung der Daten der DFK und der DOP mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren abgeschlossen haben, können die Internetdienste „GeodatenOnline" und „BayernViewer" (Bodenauflösung DOP: 40 cm) der BVV gebührenfrei nutzen. Dazu erhalten die Gemeinden jeweils eine Kennung, die den Zugang ermöglicht. Die speziellen Nutzungsbedingungen zur Nutzung der Dienste müssen anerkannt und eingehalten werden.

§ 4 Gegenleistung der Mitgliedsgemeinden des BayGT

(1) Den Mitgliedsgemeinden des BayGT wird die Ermäßigung nach § 3 (2) nur dann gewährt, wenn für das gesamte Gemeindegebiet möglichst lückenlos alle Veränderungen am Bestand und am Umfang der Gebäude (z. B. Neu- oder Anbauten, Abrisse) sowie Änderungen von Straßennamen und Hausnummern dem zuständigen Vermessungsamt in geeigneter Weise (z. B. durch Einzeichnung auf Papierausdrucken der DFK) und zeitnah (nicht älter als drei Monate nach Eintritt der Veränderung) gemeldet werden.

(2) Den Mitgliedsgemeinden des BayGT, die die Meldung nach (1) in einer elektronisch lesbaren Form (z. B. auf Datenträger oder per eMail) und in einem standardisierten Format ab geben, so dass sie ohne weitere Nachbearbeitung seitens des Vermessungsamts in die DFK übernommen werden kann, wird die Ermäßigung nach § 3 (2) und (3) gewährt.

§ 5 Verpflichtungen des BayGT

(1) Der BayGT verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Veröffentlichung im Verbandsblatt, Information auf Veranstaltungen usw.) seine Mitgliedsgemeinden über den Abschluss und den Inhalt dieser Rahmenvereinbarung und die Vorteile des GIS-Einsatzes unter Nutzung der Geobasisdaten der BVV umfassend zu informieren.

(2) Der BayGT verpflichtet sich, die Mitgliedsgemeinden auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigungen (möglichst vollständige und zeitnahe Meldung nach § 4 (1) und (2)) hinzuweisen.

§ 6 Behandlung bestehender Verträge

Bestehende Verträge über die wiederkehrende Abgabe der DFK mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren zwischen den staatlichen Vermessungsämtern und den Mitgliedsgemeinden des BayGT können bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 (1) oder (2) an die in dieser Rahmenvereinbarung genannten Konditionen angepasst werden.

§ 7 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt nach seiner Unterzeichnung durch den BayGT und das StMF in Kraft.

(2) Der Rahmenvertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2004. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Vertragsjahres vom BayGT oder dem StMF schriftlich gekündigt wird.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung entfällt für die BVV die Verpflichtung, den Mitgliedsgemeinden des BayGT die angebotenen Ermäßigungen bzw. die kostenfreie Nutzung der Dienste nach § 3 (5) zu gewähren. Ab diesem Zeitpunkt fallen wieder die Nutzungsgebühren und Entgelte, so wie sie in der jeweils geltenden GebOVerm bzw. der Preisliste des BLVA festgelegt sind, für die betroffenen Gemeinden an.

(4) Darüber hinaus kann von jedem der Vertragspartner aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung der Vereinbarung verletzt und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt.

(5) Hinsichtlich der Einzelverträge, die zwischen den Mitgliedsgemeinden des BayGT und dem zuständigen Vermessungsamt bzw. dem BLVA geschlossen werden, sind die Vermessungsämter dafür zuständig, die Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinden nach § 4 (1) und (2) festzustellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die technischen Voraussetzungen der Meldung nach § 4 (2) liegen derzeit auf Seiten der beiden Vertragspartner noch nicht vor. Der BayGT und die BVV vereinbaren, eine Projektgruppe einzurichten, die die technischen Voraussetzungen der Einrichtung eines automatisierten Melde- und Übernahmeverfahrens ermittelt und die technischen Spezifikationen definiert.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

München, den 29.08.03

Bayerischer Gemeindetag

Dr. Uwe Brandl
Präsident

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser
Staatsminister